

# Satzung

vom 26. November 2010

## zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn über die Erhebung der Hundesteuer vom 30.04.2004

Der Gemeinderat Fischbach bei Dahn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und den §§ 2 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Änderungssatzung beschlossen:

### I.

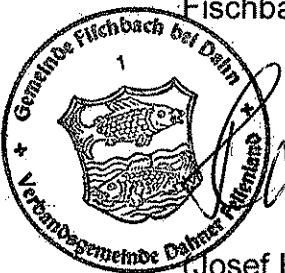
§ 5 Abs. 1 und 2 der Satzung der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn über die Erhebung der Hundesteuer vom 30.04.2004 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
  - a) 50,-- Euro für den ersten Hund
  - b) 75,-- Euro für den zweiten Hund
  - c) 100,-- Euro für jeden weiteren Hund.
  
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.  
Die Steuer beträgt jährlich:
  - a) 150,-- Euro für den ersten gefährlichen Hund
  - b) 250,-- Euro für den zweiten gefährlichen Hund
  - c) 350,-- Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund.

### II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Fischbach bei Dahn, den 26.11.2010



(Josef Hammer)  
Ortsbürgermeister